

LOHNTARIFVERTRAG NR. 34

für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern

vom 12. Dezember 2016

gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Bayern und dem

Fachverband Aviation im BDSW

- einerseits -

sowie der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern
Schwanthalerstraße 64, 80336 München

- andererseits -

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für den Freistaat Bayern;
- b) fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes, sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte;
- c) persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer, einschl. geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 SGB IV, die in Bayern eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2 TARIFGEBUNDENHEIT

Tarifgebunden sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den tarifschließenden Parteien angehören. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag können daher nur von den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geltend gemacht werden, es sei denn, dieser Lohnvertrag wird für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 3 ORTSKLASSENEINTEILUNG

Ortsklasse 1	= 100 %	alle Städte und Gemeinden;
Ortsklasse S	= 103,5 %	München-Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich.

Die Ortsklasse S bei der Lohngruppe 8 - Flughafen wird von den Tarifvertragsparteien gesondert festgesetzt.

Die Zuordnung zu einer Ortsklasse richtet sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR LOHNERHÖHUNGEN

Bei Lohnerhöhungen ist Ausgangsbasis für die Berechnung der Löhne die Ortsklasse 1 der jeweiligen Lohngruppe. Der Grundstundenlohn dieser Ortsklasse 1 wird um den aus dem jeweiligen Lohnvertragabschluss resultierenden Lohnerhöhungsfaktor gesteigert. Auf diesen Betrag wird zur Ermittlung des Grundstundenlohns der Ortsklasse S ein Ortsklassenzuschlag von 3,5 % gemäß § 3 dieses Tarifvertrages hinzugerechnet. (Ortsklasse S: 103,5 %). Der Nacht- und Sonntagszuschlag ergibt sich aus den jeweils erhöhten Grundstundenlöhnen der Ortsklasse 1 einerseits und der Ortsklasse S andererseits. Die sich aus allen Beträgen ergebenden Erhöhungen werden zunächst auf 4 Nachkommastellen berechnet und anschließend auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

§ 5 LOHNGRUPPEN UND LOHNTABELLEN

I. Allgemein

1. Die Einstufung der Arbeitnehmer in die jeweilige Lohngruppe erfolgt nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

Die Entlohnung für Teilzeitbeschäftigte bzw. für geringfügig Beschäftigte erfolgt auf der Basis von täglichen Schichtlöhnen, die sich anhand der täglich geleisteten Stunden errechnen. Der Lohn hierfür wird monatlich ausbezahlt.

Vollzeitbeschäftigte haben Anspruch auf vollen monatlichen Lohn für mindestens die Stunden bzw. Schichten, die in § 4 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 als monatliche Regelarbeitszeit ausgewiesen sind.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei gewünschter unbezahlter Freistellung von der Arbeit werden die Fehltage bzw. Fehlstunden in Abzug gebracht.

2. Der Grundstundenlohn ist für jede Arbeits-, Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsstunde zu zahlen. Hinzu kommen noch die Zuschläge für tatsächlich geleistete Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.
3. a) In der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von 23 % zum tatsächlichen Stundenlohn gewährt. Der Nachtzuschlag wird neben dem Sonn- und Feiertagszuschlag gewährt.
b) An gesetzlichen Feiertagen wird ein Feiertagszuschlag gewährt. Der Feiertagszuschlag beträgt

in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr	100 %,
in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr	77 %,

jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.
Als gesetzliche Feiertage gelten die Feiertage, die in den einschlägigen Gesetzen bestimmt sind. Der Oster- und Pfingstsonntag ist einer Feiertagsarbeit gleichzusetzen. Dasselbe trifft zu, wenn Wochenfeiertage auf einen Sonntag fallen sollten.
c) An Sonntagen wird ein Sonntagszuschlag gewährt. Der Sonntagszuschlag beträgt

in der Zeit von 06:00 Uhr - 20:00 Uhr	26 %,
in der Zeit von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr	3 %,

jeweils zum tatsächlichen Stundenlohn.
d) Fallen Zuschläge nach Ziffern b) und c) zusammen, ist der jeweils höhere zu zahlen, wobei der Nachtzuschlag bei Anfall grundsätzlich zu bezahlen ist.
e) Werden Arbeitnehmer übertariflich entlohnt, so werden die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß § 6 des Manteltarifvertrages Nr. 10 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern vom 01.08.2006 - gültig ab 01.08.2006 nach dem tatsächlichen Effektivstundenlohn berechnet.
f) Die vereinbarten Stundenlöhne in den Lohngruppen 7 c) und 9 gelten nur für den 24-Stunden-Schichtdienst.
4. Bei Tariferhöhungen werden bei prozentualer Anhebung Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet, Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet. Die Auf- und Abrundung gilt auch bei dem Ortsklassenzuschlag und bei den Zeitzuschlägen.
5. Hinweise für die Eingruppierung:
 - a) Arbeitnehmer im Werkschutz werden in die Lohngruppe 3 eingestuft, wenn sie mindestens die Voraussetzung der Werkschutzqualifikationsstufe II erfüllt haben.
 - b) Springer sind Arbeitnehmer, die in mehr als einem ihrer Aufgabengebiete eingesetzt werden, sofern sie dazu schriftlich ernannt worden sind.

II. Lohngruppen und Lohntabellen

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 1 Revier- und Streifenwachdienst				
a) Revier- und Streifenwachdienst	9,93	10,28	10,20	10,56
b) Springer im Revier- und Streifenwachdienst	10,25	10,61	10,53	10,90
c) Kontrolleure	10,59	10,96	10,88	11,26
d) Alarmverfolger im Funkwageneinsatz	11,02	11,41	11,32	11,72
e) Notrufzentrale am Betriebssitz	11,42	11,82	11,73	12,14

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018		ab 01.11.2018 (nur LGr 2a und 2b)	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 2 Separater Wachdienst						
a) Kontroll- und Ordnungsdienst bei zeitlich befristeten Veranstaltungen sowie bei Ausstellungen und Messen	9,57	9,91	9,81	10,15	10,00	10,35
b) Separater Wachdienst *	9,57	9,91	9,81	10,15	10,00	10,35
c) Separater Wachdienst nach 3-jähriger Tätigkeit in LGr. 2b	9,94	10,29	10,21	10,57	-	-

* Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften erhalten gem. § 6 Ziffer 8. dieses Lohntarifvertrages zusätzlich eine Zulage von 1,50 €/Stunde auf den Grundstundenlohn

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 3 Werkschutz				
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II *)	10,35	10,71	10,63	11,00
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III *) oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung	12,14	12,57	12,47	12,91
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung“ (Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft) *)	13,58	14,06	13,95	14,44

*) Voraussetzung für die Bezahlung nach diesen Lohngruppen ist die erfolgreiche Teilnahme an Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft, die zur IHK-Prüfung führen. Betriebliche Bildungsmaßnahmen, die den externen Werkschutzlehrgängen oder Lehrgängen zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gleichzusetzen sind, führen auch zu einer Bezahlung nach diesen Lohngruppen. Weitere Voraussetzung für die Bezahlung ist, dass vom Betrieb die jeweiligen Qualifizierungsstufen bzw. die Ablegung der IHK-Prüfung zur Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft gefordert wird.

Definition der Stufen:

Stufe II: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft II (Aufbaulehrgang)

Stufe III: Werkschutzlehrgang oder Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft III (Prüfungsvorbereitungslehrgang)

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 4 Personenschutz	16,79	17,38	17,24	17,84

Lohngruppe 5 Geld- und Werttransport Entfällt hier; Entlohnung in eigenständigen Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

	Standort Gundremmingen				Standort Isar / Grafenrheinfeld			
	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018		ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Lohngruppe 6 **) Kernkraftwerke innerhalb des umfriedeten Geländes *)	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Sicherheitsmitarbeiter ohne IHK-Prüfung während der Probezeit	13,99	14,48	14,37	14,87	13,85	14,34	14,31	14,81
b) Sicherheitsmitarbeiter ohne IHK-Prüfung nach der Probezeit	14,59	15,10	14,98	15,50	14,44	14,95	14,92	15,44
c) Sicherheitsmitarbeiter mit IHK-Prüfung während der Probezeit	15,45	15,99	15,87	16,43	15,28	15,82	15,78	16,33
d) Sicherheitsmitarbeiter mit IHK-Prüfung nach der Probezeit	17,40	18,01	17,87	18,50	17,21	17,81	17,78	18,40
e) Strahlenschutz-Helfer in kerntechn. Anlagen Strahlenschutz-Helfer sind Facharbeiter, die den Lehrgang „Grundwissen Strahlenschutz und Dekontamination“ ohne praktische Erfahrung und Fachkunde-Erwerb im Strahlenschutz Stufe 3 gem. BMU-Richtlinie absolviert haben und als solche eingesetzt werden	18,85	19,51	19,36	20,04	18,65	19,30	19,27	19,95
f) Strahlenschutz-Werker in kerntechn. Anlagen Strahlenschutz-Werker sind Facharbeiter, die den Lehrgang Strahlenschutz – Werker (VGB) absolviert haben und als solche eingesetzt werden. Der Lehrgang beinhaltet den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz gem. der Stufe 3 der BMU Richtlinie.	19,50	20,18	20,03	20,73	19,29	19,97	19,93	20,63
g) Strahlenschutz-Fachkraft in kerntechn. Anlagen Strahlenschutz-Fachkraft sind Fachkräfte, die erfolgreich eine IHK- Prüfung zur Strahlenschutz-Fachkraft gem. § 46 Abs. 1 BbiG bestanden haben und als solche eingesetzt werden	22,95	23,75	23,57	24,40	22,70	23,50	23,45	24,27

*) In diesen Stundenlöhnen sind **0,21 €** enthalten, die bei Zusicherung des inhaltenden Widerstandes nicht abgezogen werden dürfen.

***) Die Lohngruppe 6 hat Gültigkeit für in Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie für Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden. Für Kernkraftwerke, die dauerhaft abgeschaltet sind und in denen sich keine Brennelemente für den Eigenbedarf befinden, gelten ab dem Zeitpunkt des Abtransportes der Brennelemente für die beschäftigten Arbeitnehmer die zu diesen Zeitpunkten anzuwendenden Löhne als Besitzstandswahrung.

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
Lohngruppe 7 A Nationale Militärische Einrichtungen	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) unter 12-Stunden-Schichtdienst	12,63	13,07	12,97	13,42
b) 12 bis unter 24-Stunden-Schichtdienst	11,53	11,93	11,84	12,25
c) 24-Stunden-Schichtdienst	9,70	10,04	10,00	10,31

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
Lohngruppe 7 B Bewachung internationaler militärischer Einrichtungen	OK 1	OK S	OK 1	OK S
unter 12-Stunden-Schichtdienst	12,74	-	13,08	-

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
Lohngruppe 8 Flughafen	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Sicherheitstätigkeiten nach § 8 und § 9 LuftSiG	12,23	13,51	12,56	13,93
Zulage für Personal- und Warenkontrolle (PWK) bei Zusatzausbildung gemäß EU Verordnung 2015/1998 oder einer ersetzenden Verordnung.*	-	2,00 = 15,51	2,00 = 15,93	

Abweichend von § 3 wird für die OK S in dieser Lohngruppe der Erhöhungssatz von den Tarifvertragsparteien gesondert festgesetzt.

* Anspruch auf die PWK-Zulage haben Beschäftigte in der Personen- und Warenkontrolle, die Luftsicherheitsmaßnahmen der EU VO/DVO (Verordnung / Durchführungsverordnung) VO 2015/1998 durchführen und die entsprechende Ausbildung / Schulung besitzen. Die Zulage wird wie folgt bezahlt:

1. Bei im Dienstplan/Schichtplan bereits geplanten Einsatz für Tätigkeiten von Luftsicherheitsmaßnahmen entsprechend o.g. Verordnung wird die PWK-Zulage für den kompletten Zeitraum der angetretenen Dienstschicht bezahlt.
2. Bei Dienstschichten, die vorab keine Tätigkeiten von Luftsicherheitsmaßnahmen entsprechend o.g. Verordnung vorsieht wird keine PWK-Zulage bezahlt, es sei denn, während dieser Schicht werden solche Tätigkeiten ausgeführt. In diesem Falle erfolgt die Bezahlung der PWK-Zulage je angefangener Stunde der Dienstschicht.
3. Dienstschicht bezeichnet den Zeitraum von Beginn bis zum Ende der täglichen Arbeitszeit.

Lohngruppe 9 Feuerwehrdienst	ab 01.01.2017			ab 01.01.2018		
	OK 1	OK S	OK 2 Monatslohn	OK 1	OK S	OK 2 Monatslohn
a) Anwärter	10,95	11,33	3.269,29	11,33	11,73	3.383,72
b) Feuerwehrmann	11,49	11,89	3.414,04	11,89	12,31	3.533,53
c) Brandschutzfachkraft in der Objekteinweisungsphase	11,86	12,28	3.515,95	12,28	12,71	3.639,01
d) Brandschutzfachkraft	11,99	12,41	3.559,97	12,41	12,84	3.684,57

Der Monatslohn der Lohngruppe 9 OK 2 hat Gültigkeit für die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 01.10.2006 mit einer monatlichen Regelarbeitszeit von 312 Stunden vollzeitbeschäftigt waren und deren monatliche Regelarbeitszeit sich ab dem 01.08.2008 auf 288 Stunden reduziert hat.

Lohngruppe 10 Fachkraft für Schutz und Sicherheit	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert und auch bezahlt.	15,60	16,15	16,02	16,58
b) Fachkraft für Schutz und Sicherheit im Kernkraftwerkbereich , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert und auch bezahlt.	17,22	17,82	17,69	18,31

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
Lohngruppe 11 A ÖPV U- und S-Bahnbewachung	OK 1	OK S	OK 1	OK S
U- und S-Bahnbewachung	17,01	17,61	17,47	18,08

U-Bahnbewachung

Mitarbeiter/innen, die die Berechtigung haben, Schusswaffen oder verbotene Gegenstände gemäß Ausnahmegenehmigung BKA zu führen oder eine betriebsinterne Gesamtausbildung von mehr als zwei Wochen absolviert haben; bei einer Ausbildung, die einen längeren Zeitraum umfasst (z. B. 4 Monate) erst mit erfolgreicher Beendigung der Gesamtausbildung.

S-Bahnbewachung

Mitarbeiter/innen, die die Berechtigung haben, Schusswaffen oder verbotene Gegenstände gemäß Ausnahmegenehmigung BKA zu führen oder eine betriebsinterne Ausbildung von mehr als zwei Wochen absolviert haben.

	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
Lohngruppe 11 B Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV	OK 1	OK S	OK 1	OK S
Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV inklusive Fahrkartenprüfdienste außer Lohngruppe 11 A	11,80	12,21	12,12	12,54
Mitarbeiterinnen mit der Gewerbezulassung ohne Befähigung / Ausbildung gemäß Lohngruppe 11 A				

Nach zweijähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 11 B wird eine Zulage in Höhe von 0,50 € pro Stunde gezahlt.

Die Lohngruppe 11 B kommt für Mitarbeiter in Auftragsverhältnissen, die vor dem 29.02.2012 begründet wurden, nicht zur Anwendung. Sie kommt zur Anwendung, wenn ein neues Auftragsverhältnis nach dem 01.03.2012 begründet wird.

Zu den ÖPV-Tätigkeiten im Sinne dieser Lohngruppe zählen nicht Tor- / Empfangsdienste. Die Tarifgruppe ist für Vertragsabschlüsse ab dem 01.03.2012 anzuwenden und nicht auf Verträge, die vor diesem Zeitpunkt begründet wurden.

Lohngruppe 12 *) Feuerwehrdienst in Schichten unter 24 Stunden	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Anwärter	12,69	13,13	13,13	13,59
b) Feuerwehrmann	13,30	13,77	13,77	14,25
c) Brandschutzfachkraft in der Objekt- einweisungsphase	13,75	14,23	14,23	14,73
d) Brandschutzfachkraft	13,90	14,39	14,39	14,89

*) Die Lohngruppe 12 hat Gültigkeit für alle in der bezeichneten Schichtdauer hauptberuflich eingesetzten Feuerwehrleute gemäß des bayrischen Feuerwehrgesetzes. Die Lohngruppe 12a hat Gültigkeit für Anwärter, die sich auf Veranlassung des Betriebes in der Ausbildung zum hauptberuflichen Feuerwehrmann befinden.“

Sonderregelung

Lohngruppe 3 Werkschutz auf Objekten mit Feuerwehrdienst entsprechend der Lohngruppe 9	ab 01.01.2017		ab 01.01.2018	
	OK 1	OK S	OK 1	OK S
a) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe II	10,85	11,23	11,17	11,56
b) Werkschutz mit der Qualifikation Stufe III oder schriftlich ernannte Springer ohne Qualifikationswertung	12,68	13,12	13,05	13,51
c) Werkschutz mit der Qualifikation „erfolgreich abgelegte IHK-Prüfung“ (Werkschutzfachkraft)	14,17	14,67	14,58	15,09

Auszubildendenvergütung / Monat

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018
a) „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“		
im 1. Ausbildungsjahr	750	800
im 2. Ausbildungsjahr	800	850
im 3. Ausbildungsjahr	850	900
b) „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“		
im 1. Ausbildungsjahr	750	800
im 2. Ausbildungsjahr	800	850

§ 6 ZULAGEN

- Die durch den Betrieb schriftlich ernannten Wach-/Schichtführer und Wach-/Schichtführerstellvertreter sowie Gruppenführer und stellvertretende Gruppenführer erhalten zu ihrem tariflichen Gesamtschichtlohn folgenden Zuschlag:
 - Wach-/Schichtführerstellvertreter und stellvertretende Gruppenführer generell 4 %
 - Wach-/Schichtführer und Gruppenführer bis 14 Arbeitnehmer 8 %
 - Wach-/Schichtführer und Gruppenführer ab 15 Arbeitnehmern und mehr 12 %
- Der Arbeitnehmer bei der Bundeswehr, der während seines Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt wird, erhält pro Schicht pauschal eine Zulage von **4,09 €**. Weitergehende Regelungen können durch Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.
 - Arbeitnehmer bei Nichtbundeswehrobjecten erhalten als Hundeführer je Stunde einen Zuschlag von **0,26 €** zum tariflichen Grundstundenlohn, sofern sie während des Dienstes zum Führen eines Hundes eingeteilt werden.
- Arbeitnehmer, bei militärischen Einrichtungen, die ihren Dienst in umfriedeten und besonders gefährdeten Objekten versehen, in denen die Bewachung ausschließlich oder überwiegend eingelagerte Munition, gefährliche Chemikalien, Betriebs-, Spreng-, Explosiv- oder Radioaktivstoffen betrifft (z. B. in Muni-Depots, Muni-Niederlagen, Treibstoffdepots, Sprengstofflagern o. ä.), erhalten je Stunde eine Gefahrenzulage von **0,13 €**

4. Arbeitnehmer, die zur Ausübung ihres Dienstes mit Zustimmung der Geschäftsleitung ihr eigenes Moped bzw. Fahrrad benutzen, erhalten monatlich eine Zulage:
 - a) **20,45 €** für Moped
 - b) **12,78 €** für Fahrrad
5. Arbeitnehmer, die auf Anordnung für eine bestimmte Zeit eine Feuerwehrebereitschaft bei Bundeswehrobjecten ausüben, erhalten während dieser Zeit eine Zulage von **0,06 €** für jede geleistete Wachstunde, einschließlich der hierbei anfallenden Arbeitsbereitschaft.
6. Die Zuschläge nach den Absätzen 3 und 5 bleiben bei der Bemessung von Zeitzuschlägen außer Acht.
7. Für Arbeitnehmer in Kernkraftwerken sind Zulagen, z. B. für Feuerwehr- und Sanitätsdienste sowie für Hundeführung, durch Betriebsvereinbarungen zu regeln.
8. Arbeitnehmer, die auf der Grundlage des § 5 Ziffer II. Lohngruppe 2. b) als Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden, erhalten eine **Zulage von 1,50 €/ Stunde** auf den Grundstundenlohn.

§ 7 GÜNSTIGERE REGELUNGEN

Die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages sind Mindestregelungen und unabdingbar. Werden betriebliche, über diesen Lohntarifvertrag hinausgehende günstigere Regelungen gewährt, so dürfen diese aus Anlass des In-Kraft-Tretens dieses Lohntarifvertrages nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 8
IN-KRAFT-TRETEN UND VERTRAGSDAUER

1. Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Der Lohnvertrag kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2018, schriftlich gekündigt werden.
2. Mit In-Kraft-Treten dieses Lohnvertrages tritt der Lohnvertrag Nr. 33 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 9. März 2016, gültig ab 1. Januar 2016 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Lohnvertrages, während der Kündigungsfrist Verhandlungen aufzunehmen.
4. Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Lohnvertrages ist der gekündigte Lohnvertrag weiter anzuwenden.
5. Dieser Lohnvertrag ist Bestandteil des Manteltarifvertrages.

München, 12. Dezember 2016

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Bayern

Gerhard Ameis
Landesgruppenvorsitzender

Fachverband Aviation im BDSW

Rainer Friebertshäuser
Leiter der Tarifkommission

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern**

Luise Klemens
Landesbezirksleiterin

Kai Winkler
Landesbezirksfachbereichsleiter